

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie Frau Hedi Thelen, MdL Landtag Rheinland-Pfalz 55116 Mainz LANDTAG Rheinland-Pfalz 17/6518 VORLAGE DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-2452 Mail: poststelle@msagd.rlp.de www.msagd.rlp.de

Mai 2020

Mein Aktenzeichen PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de **Telefon / Fax** 06131 16-2415 06131 1617-2415

41. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 7. Mai 2020

hier:

r: TOP 5

Unklarheiten bei der Umsetzung der Masernimpfpflicht Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/6134

TOP 6

Umsetzung der Masernimpfpflicht in Rheinland-Pfalz" Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/6147

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Thelen,

in der 41. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 7. Mai 2020 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Am 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten.





Dieses Gesetz erhebt den Masernschutzstatus in Gemeinschaftseinrichtungen, wie insbesondere Schulen, die überwiegend Minderjährige betreuen, Kindertagesstätten und medizinische Einrichtungen. Das Ziel ist, Impflücken zu schließen und den Schutz vulnerabler Personengruppen zu ermöglichen. Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten und können schwere Komplikationen und Folgeerkrankungen nach sich ziehen.

Hierfür ist entweder die Masernschutzimpfung, eine Immunität oder eine medizinische Kontraindikation, also ein medizinisches Problem, das eine Masernschutzimpfung ausschließt, nachzuweisen. Der Impfnachweis ist möglich durch den Impfpass mit zwei eingetragenen Masernschutzimpfungen oder durch eine ärztliche Bescheinigung über zwei durchgeführte Masernimpfungen.

Ab dem 1. März 2020 betrifft das Masernschutzgesetz alle neu in die Einrichtung aufzunehmenden Kinder sowie neueinzustellende Tätige oder Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Alle nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Personen, die am 1. März 2020 bereits in der Einrichtung betreut oder tätig sind, unterliegen einer Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

Es ist also zurzeit besonders wichtig, wie mit neu aufzunehmenden Personen verfahren wird. Bei der Impfpasskontrolle gibt es folgende Besonderheiten: Bei Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres ist noch kein Nachweis notwendig. Eine erneute Überprüfung des Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung ist nach Vollendung des ersten Lebensjahres notwendig. Bei Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 2. Lebensjahres ist mindestens eine Masernimpfung nachzuweisen und nach Vollendung des 2. Lebensjahres ist eine erneute Überprüfung des Impfstatus notwendig. Alle anderen neu aufzunehmenden Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen den Nachweis von zwei Masernimpfungen erbringen.

Zu betreuende Kinder und Beschäftigte oder Tätige müssen den Nachweis bis zu ihrem ersten Tag in der Einrichtung erbringen.





Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2020/2021 aufgenommen werden, müssen angesichts der Corona-Pandemie nicht bis zum ersten Schultag den Masernschutznachweis vorlegen, sondern können den Nachweis bis spätestens zum 31. Juli 2021 vorlegen. Der Nachweis des Masernschutzstatus ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Geschieht dies nicht, darf ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden beziehungsweise Personen dürfen ihre Tätigkeit in der Einrichtung nicht aufnehmen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Kontrolle der Nachweise durch die Einrichtungsleitung erfolgt. Bei Kita-Kindern oder zu Beschäftigenden erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt, da ein Kind gar nicht erst in die Einrichtung aufgenommen werden darf beziehungsweise Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Einrichtung erst gar nicht aufnehmen dürfen. Bei Schulkindern ist es auf Grund der gesetzlichen Schulpflicht nicht möglich, sie vom Schulbesuch auszuschließen. Allerdings muss in diesem Fall eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen. Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der Einrichtungsleitung verhängen.

Das Gesundheitsamt fordert die nicht geimpfte Person oder die Sorgeberechtigten dann auf, innerhalb von drei Monaten die Masernimpfung abzuschließen. Wird der Nachweis der Masernschutzimpfung durch die impfpflichtige Person erneut nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro nach dem Infektionsschutzgesetz verhängen.

Das Gesetz legt die Zuständigkeit der Kontrolle der Masernschutznachweise bei der Einrichtungsleitung fest. Zwar räumt das Gesetz den Ländern die Möglichkeit ein, die Kontrolle der Masernschutznachweise an die Gesundheitsämter oder eine andere staatliche Stelle zu übertragen. In Rheinland-Pfalz ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung aber keine Delegation vorgesehen und daher eine Durchführungsverordnung nicht erforderlich.





Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern und dem Ministerium für Bildung Informationen für die Einrichtungsleitungen von Schulen und Kindertagesstätten sowie der genehmigungspflichtigen Kindertagespflege zum Vorgehen bei der Überprüfung des Masernschutzstatus und auch zum Lesen eines Standard-Impfpasses erstellt. Diese Dokumente wurden am 28. Februar 2020 per Elektronischem Postsystem an die Schulen und per E-Mail über die Kommunen an die Kindertagesstätten und die genehmigungspflichtige Kindertagespflege verschickt. Die relevanten Dokumente für Schulen sind auf einer auf dem Bildungsserver eingerichteten Seite abrufbar (https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/hygiene-und-infektionsschutz/masernschutzgesetz.html). Für Kindertagesstätten und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind die relevanten Dokumente beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingestellt (https://kita.rlp.de/de/service/gesetze-verordnungen-empfehlungen/). Auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zum Masernschutzgesetz sind Informationen für Schulen und auch für Kindertagesstätten und Kin-(https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/gesundheit-unddertagespflege verlinkt pflege/gesundheitliche-versorgung/oeffentlicher-gesundheitsdienst-hygiene-und-infektionsschutz/masernschutzgesetz/). Diese Seite wurde bisher 477 Mal aufgerufen, allerdings muss hierbei das zeitgleiche Auftreten der Coronavirus-Krise berücksichtigt werden.

Da über 94 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz entsprechend den STIKO-Empfehlungen geimpft sind, erwartet die Landesregierung keine größeren Probleme beim Erkennen zweier Masernimpfungen im Impfpass durch die Einrichtungsleitungen. Bei Unklarheiten besteht für die Einrichtungsleitungen die Möglichkeit, das zuständige Gesundheitsamt fachlich zu Rate zu ziehen. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung wird bei der ohnehin erfolgenden Impfpasskontrolle durch das Gesundheitsamt eine sogenannte "lebenslange Masernschutzbescheinigung" erstellt werden. Somit kann den Schulleitungen bei der Anmeldung als Alternative die "lebenslange Masernschutzbescheinigung" vorgelegt werden.





Allerdings wird derzeit die Schuleingangsuntersuchung auf Grund der Coronavirus-Krise und der personellen Einbindung aller im Gesundheitsamt Tätigen für die Eindämmung der Virusausbreitung bis auf wenige Ausnahmen nicht durchgeführt. Die Ausstellung der lebenslangen Masernschutzbescheinigung durch die Schulärzte wird voraussichtlich ab dem Herbst 2020 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

